

# Stellungnahme

des Deutschen Instituts  
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 9.1.2025

## Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Rheinland-Pfalz

### Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

#### I. Vorbemerkung

Das DIJuF begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Ressourcen von Tageseinrichtungen zu verbessern und damit sowohl die Beschäftigten und Träger von Kindertageseinrichtungen als auch die Rechtsansprüche von Kindern auf Förderung zu stärken. Grundsätzlich zu befürworten ist dabei die Festlegung höherer Personalquoten sowie zusätzlicher Fachkräftequoten für die Sprachförderung. Aus jugendhilfe-rechtlicher Sicht sollten diejenigen Neuregelungen, die sich auf den Inhalt des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beziehen, noch einmal in den Blick genommen werden:

## II. Rechtsanspruch auf Förderung im Umfang des individuellen Bedarfs

In § 14 Abs. 1 KiTaG-E wird – *teilweise in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung* –<sup>1</sup> für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung geregelt. Dieser soll im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von durchgängig sieben Std. umfassen, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.

Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf dieses Vorhaben, dass die landesrechtliche Regelung nicht hinter den im SGB VIII bundesrechtlich geregelten Rechtsansprüchen zurückbleiben darf. Landesrecht kann Bundesrecht nur konkretisieren oder weitergehende Rechtsansprüche regeln, nicht aber davon abweichende Regelungen treffen (Art. 31 GG).

Für Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs regelt das Bundesrecht in § 24 Abs. 2 SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung, dessen Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 S. 2 iVm § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Hieraus ergibt sich ua auch nach dem OVG Saarlouis (22.3.2023 – 2 B 10/23), dass sich der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII – im Rahmen des Kindeswohls – nach den Betreuungswünschen der Eltern richtet, ohne dass ein individueller Betreuungsbedarf geltend gemacht werden müsste. Diese Rechtsprechung reiht sich in die Rechtsprechung zum Inhalt und Umfang des Förderanspruchs ein und entspricht insbesondere auch den vom BVerwG in seiner Entscheidung vom 26.10.2017 (5 C 19.16, JAmt 2018, 279) aufgestellten Grundsätzen. Der Rechtsanspruch ist seinem Umfang her danach nicht auf sieben Std. begrenzt oder begrenzungsfähig, sondern wird allein durch das Kindeswohl begrenzt. In der Rechtsprechung anerkannt ist insofern ein Höchstumfang von neun Std. täglich und 45 Std. wöchentlich (OVG Bautzen 25.10.2018 – 4 B 351/18; OVG Münster 14.8.2013 – 12 B 793/13).

Neben dem Gesamtumfang ergibt sich aus der Bemessung am individuellen Bedarf auch, dass der Bedarf von einer Vormittags- oder Nachmittags- bis hin zu einer Ganztagsbetreuung reichen kann (VGH München 22.7.2016 – 12 BV 15.719). Eine Begrenzung auf Vormittagsangebote unabhängig vom vor Ort tatsächlich ermittelten Bedarf der Betreuungszeiten widerspricht damit ebenfalls der bundesrechtlichen Ausgestaltung des Förderungsanspruchs unter dreijähriger Kinder. Vielmehr sollte sich die Gestaltung der Angebote nach der Bedarfsplanung vor Ort richten (§ 80 SGB VIII), wobei freilich Vormittagsangebote dem Bedarf einer Vielzahl von Familien entsprechen dürften. Sollen sich dabei – wie es der Gesetzentwurf vorsieht – bestimmte Fachkraftschlüssel, die qualifizierte Förderangebote ermöglichen, auf Kernzeiten beschränken,

---

<sup>1</sup> Die kursiven Ausführungen wurden im Nachgang zur 35. Sitzung des Bildungsausschusses des Landtag Rheinland-Pfalz am 16.01.2025 ergänzt.

so wird angeregt, sicherzustellen, dass diese Kernzeiten nicht ausschließlich am Vormittag liegen, sondern auch Kinder erreichen, deren individueller Förderbedarf bspw. am Nachmittag liegt.

Zu beachten ist des Weiteren, dass sich der Rechtsanspruch für Kinder dieser Altersgruppe (ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs) gem. ~~§ 24 Abs. 2 SGB VIII auf Förderung in einer Tageseinrichtung~~ **oder** in Kindertagespflege richtet. Die Anspruchsberechtigten haben im Rahmen des verfügbaren Angebots, dessen Planung sich nach dem Bedarf richten muss (§ 80 SGB VIII), ein Wahlrecht, welche Betreuungsform sie in Anspruch nehmen möchten (§ 5 SGB VIII). Bei der Gestaltung eines landesrechtlichen Förderanspruchs sollte eine Orientierung an diesem Förderinhalt erfolgen.<sup>2</sup> Zwar ist im bisherigen § 15 Abs. 1 KitaG – durch den Gesetzesentwurf verschoben in § 15 Abs. 2 – auch ein Anspruch von ein- bis dreijährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 14 Abs. 1 KiTaG und in Kindertagespflege geregelt, der sich im Umfang nach dem individuellen Bedarf richtet. Aufgrund des Verweises in § 14 Abs. 1 KiTaG mit der dort geregelten Begrenzung auf sieben Stunden für Kinder ab einem Jahr ergibt sich aber ein Widerspruch, der jedenfalls zu erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung in der Praxis führen kann. Das gleiche gilt für den Verweis auf § 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII in § 14 Abs. 1 S. 7 KiTaG-E. Es erschließt sich nicht, weshalb in Satz 1 dann überhaupt für ein bis- dreijährige Kinder ein Anspruch im Umfang von sieben Stunden geregelt ist. Das Reformvorhaben, das ohnehin Änderungen in § 14 und § 15 SGB VIII vorsieht, sollte nach Einschätzung des Instituts genutzt werden, um die Förderung der sog. U3-Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege eindeutig in Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Regelung zu fassen. Für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt spricht zwar nichts gegen eine Formulierung wie in § 14 SGB VIII, da das SGB VIII für diese Altersgruppe keinen Anspruch im Umfang des individuellen Bedarfs regelt. Gleichwohl sollte erwogen werden, den Anspruchsumfang für diese Kinder anzupassen, damit die Kinder und ihre Familien nicht schlechter gestellt sind als jüngere Kinder.

### **III. Hinwirken auf Besuch einer Tageseinrichtung vor dem Schulbeginn**

Ein weiterer Hinweis des Instituts bezieht sich auf den Regelungsentwurf in § 4 Abs. 1 KiTaG-E. Hier soll nach dem Gesetzesentwurf – *in Neufassung der bisherigen Regelung* – verankert werden, dass alle Kinder in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen und eine verbindliche Vorbereitung auf die Grundschule erhalten sollen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.

Eine ausdrückliche Regelung, dass Bestandteil der Förderung in Tageseinrichtungen auch die Vorbereitung auf die Schule ist, wird begrüßt. Im Hinblick auf das Ziel einer guten Vorbereitung auf die Schule und der damit erhöhten Bildungschancen wird es

---

<sup>2</sup> Der durchgestrichene Text wurde im Nachgang zur 35. Sitzung des Bildungsausschusses des Landtag Rheinland-Pfalz am 16.01.2025 durch den kursiven Text ersetzt.

auch als begrüßenswert betrachtet, wenn Eltern von Kindern im entsprechenden Alter von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über den Inhalt der Förderung und ihre Bedeutung für die Bildungschancen informiert und ihnen Angebote gemacht werden.

Allerdings bleibt bei der gewählten Formulierung unklar, wie das „Hinwirken“ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aussehen und an wen (Eltern?) es sich richten soll. Unklar bleibt weiter, wie und auf welcher Rechtsgrundlage die Daten der Familien erhoben werden sollen.

Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs lassen sich dazu keine Hinweise finden. Zu beachten ist – auch im Zusammenhang mit der gewählten Formulierung „sollen“ –, dass im Hinblick auf das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) (landes-)gesetzlich keine Pflicht zur Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung unterhalb der Legitimationsschwelle für Eingriffe in das Elternrecht (Kindeswohlgefährdung) geregelt werden kann. Insbesondere um Unsicherheiten bei der Umsetzung in der Praxis entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, die Formulierung entweder anzupassen und ausdrücklich eine Informations- und Angebotspflicht – *mit entsprechender Prüfung bzw. Regelung einer sozialdatenschutzrechtlichen Befugnis zur Übermittlung der erforderlichen Daten* – zu regeln oder in der Begründung näher auszuführen, was unter einem Hinwirken auf den Besuch einer Tageseinrichtung konkret zu verstehen ist.